

## **Vertrag über das Schulangebot „Führung eines gemeinsamen Kindergartens“**

Die Gemeindeversammlungen Spiringen und Unterschächen genehmigen am 22. Oktober 2009 resp. am 07. November 2009 den folgenden Vertrag über die „Führung eines gemeinsamen Kindergartens“:

### **Vertrag**

zwischen

der Einwohnergemeinde Spiringen, handelnd durch den Schulrat

und

der Einwohnergemeinde Unterschächen, handelnd durch den Schulrat

**über das Schulangebot „Führung eines gemeinsamen Kindergartens“**

-----

### **Vorbemerkung**

Mit der Umsetzung der NFA innerhalb des Kantons Uri ist vorgesehen, dass der Kanton die Aufwendungen der Gemeinden im Schulbereich nicht mehr aufwandbezogen subventioniert, sondern mit Pauschalbeiträgen abgelten wird. Aus Sicht der Gemeinden ist es deshalb von Vorteil, ihre Organisationsstrukturen den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Finanzierung neu zu regeln.

### **Artikel 1**                      Zweck

Der Vertrag regelt die gemeinsame Führung eines Kindergartens mit Standort in Spiringen.

### **Artikel 2**                      Grundsatz

Die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner aus der Gemeinde Unterschächen (Abbergemeinde) besuchen den Unterricht in Spiringen (Standortgemeinde).

### **Artikel 3**                      Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Schulrat Schächental nimmt für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner aus der Gemeinde Unterschächen die Interessen wahr, welche die Schulgesetzgebung

als Aufgabe des Schulrates vorsieht. Schulbeginn, Ferien und Schulzeiten richten sich nach dem Schul- und Ferienplan sowie der Schulzeiten der Gemeinde Spiringen.

<sup>2</sup> Die Organisation des Transportes der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner aus der Gemeinde Unterschächen erfolgt durch den Schulrat Schächental.

#### **Artikel 4** Finanzierung

Die Finanzierung der Führung des Kindergartens wird wie folgt geregelt:

- a) Die Lohnkosten und sämtliche Sozialleistungen für den Kindergartenunterricht werden unter den Vertragsgemeinden aufgrund der Anzahl Kindergarten- schüler und Kindergarten- schülerinnen anteilmässig aufgeteilt. Die Schülerpauschalen und Zuschlagsbeiträge, welche der Kanton für die Kindergarten- schüler und Kindergarten- schülerinnen der Abbergemeinde ausrichtet, werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt resp. in Abzug gebracht.
- b) Die Gemeinde Unterschächen zahlt der Gemeinde Spiringen für Schul- und Verbrauchsmaterialien je Kindergarten- schüler und Kindergarten- schülerin von Unterschächen jährlich pauschal Fr. 250.--. Dieser Betrag wird alle 3 Jahre der Teuerung angepasst, erstmals auf den 1.1.2013.
- c) Die Kosten für den Verpflegungsdienst der Kindergarten- schüler und Kindergarten- schülerinnen der Abbergemeinde übernimmt die Gemeinde Unterschächen. Die Gemeinde Spiringen stellt der Gemeinde Unterschächen hierfür nach dem gleichen Verteilschlüssel, wie er für die Schüler und Schülerinnen der Kreisschule gilt, Rechnung.
- d) Die Kosten für den Transportdienst der Kindergarten- schüler und Kindergarten- schülerinnen der Abbergemeinde übernimmt die Gemeinde Unterschächen.
- e) Als Abgeltung des Standortvorteils kommt die Gemeinde Spiringen der Gemeinde Unterschächen insofern entgegen, als dass die Gemeinde Spiringen die Lokalitäten für den Kindergartenunterricht mit den entsprechenden Neben- kosten unentgeltlich zur Verfügung stellt. Zusätzlich benötigtes Mobiliar (wie Stühle und Pulte) wird durch die Schule Unterschächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 5** Dauer und Kündigung

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann im gegenseitigen Einverständnis oder unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahrs (31. Juli) gekündigt werden, frühestens aber auf den 31. Juli 2011.

## Artikel 6

## Führen des Kindergartens in Unterschächen

Überschreitet die Schülerzahl die zulässige Höchstgrenze gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Schulverordnung<sup>1</sup> kann der Schulrat Schächental beschliessen, auch in Unterschächen eine Kindergartenabteilung zu führen.

## Artikel 7

## Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung von Spiringen und Unterschächen. Er ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, tritt der Vertrag am 01. August 2010 in Kraft.

Spiringen, 22. Oktober 2009

### Namens der Gemeindeversammlung Spiringen

Der Gemeindepräsident:

  
Hugo Forte

Der Gemeindegeschreiber:

  
Bruno Romano

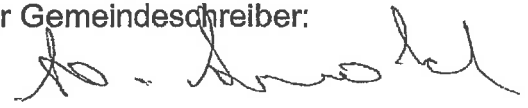
Unterschächen, 07. November 2009

### Namens der Gemeindeversammlung Unterschächen

Der Gemeindepräsident:

  
Hans Muheim

Der Gemeindegeschreiber:

  
Alois Arnold

---

<sup>1</sup> RB10.1115